

Inhaltsverzeichnis

A. Erläuterungen

Vorbemerkungen	Seite 2
Grundlagen der Gebührenkalkulation	Seite 3-9

B. Kalkulation

Gebührenübersicht	Seite 10-14
Bestattungsbeispiele	Seite 15
Ermittlung der ansatzfähigen Kosten	Seite 16-21
Ermittlung der Bemessungseinheiten von Nutzungsrechten	Seite 22-24
Ermittlung der Grabnutzungsgebühren	Seite 25-29
Kalkulation der Bestattungsgebühren	Seite 30-34
Kalkulation von Ausbettungen	Seite 35
Sonstige Leistungen	Seite 36
Gebührenberechnung Aussegnungshalle	Seite 37-38
Anlagevermögen 2018 - 2022	Seite 39-53

Vorbemerkungen

Die Stadtverwaltung Eberbach erteilte uns im Juni 2016 den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für das Friedhofswesen zu erstellen.

Als Arbeitsunterlagen erhielten wir die derzeit gültige Satzung, den Haushaltsplan 2017, den Anlagennachweis Stand 31.12.2016, Angaben über die Fallzahlen der Jahre 2011 – 2015 und Angaben zur Leistungsverrechnung der Bauhofmitarbeiter für die Friedhöfe. Diese Informationen wurden durch telefonische Kontakte weiter ergänzt.

Auf dieser Grundlage haben wir eine Gebührenkalkulation für den Zeitraum von 2018 bis 2022 erstellt.

Für die gute Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

Obersulm, den 18. Oktober 2017

Allevo Kommunalberatung



Ralph Härtel

Grundlagen der Gebührenkalkulation

Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass alle Kosten des Friedhofs gedeckt werden (Kostenobergrenze).

In der Gebührenkalkulation gehören auf der Kostenseite auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und die angemessenen Abschreibungen dazu.

Die Kosten sind auf der Basis des Anschaffungs- oder Herstellungswerts in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (Nominalwertprinzip).

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Eberbach betreibt ihre Friedhöfe als eine einheitliche Einrichtung. Der Friedhof ist nach § 2 Abs. 1 der Friedhofsordnung eine öffentliche Einrichtung.

Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren

In Abstimmung mit der Verwaltung wurde der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren ein kombiniertes flächen- und fallbezogenes Modell zugrunde gelegt. Die Kosten der Grabnutzung wurden zu 50% über die in Anspruch genommene Fläche, gewichtet mit zusätzlichen Beiwerten (näheres hierzu im nächsten Abschnitt) und zu 50% über die zu erwartenden Fallzahlen je Grabart, gewichtet nach der Nutzungsdauer der Gräber, verteilt.

Es sind im Wesentlichen die folgenden drei Gebührenbereiche zu berechnen:

- Gebühren für die Durchführung der Bestattung
(z.B. Herstellen und Schließen des Grabes)
- Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung von Grabnutzungsrechten
- Gebühren für sonstige Leistungen,
(z.B. Inanspruchnahme der Leichen- / Aussegnungshallen, Grabeinfassungen)

Bemessungseinheiten Grabnutzung (Fallzahlen)

Für die Ermittlung der Bemessungseinheiten haben wir zunächst die Anzahl der (erstmaligen) Verleihung und der Verlängerung von Grabnutzungsrechten über den Zeitraum von 2011-2015 ausgewertet. Für die Kalkulation wurde der sich aus diesem Zeitraum ergebende Mittelwert berechnet. Auf dieser Grundlage wurde unter Berücksichtigung der Entwicklung der letzten Jahre die zu erwartende Verteilung der Sterbefälle auf die einzelnen Grabarten, in Abstimmung mit der Verwaltung, prognostiziert.

Die **fallbezogenen Bemessungseinheiten** werden nach der Verleihung und Verlängerung von Grabnutzungsrechten in Jahren gewichtet.

Die **flächenbezogenen Bemessungseinheiten** für die Verteilung der Kosten im Bereich der Grabnutzung werden ermittelt, indem die für die jeweiligen Grabstellen **in Anspruch genommenen Flächen** zu Grunde gelegt werden. Diese werden in Fällen mehrfacher Belegung und besonderer Grabarten (Wahlgräber) mit folgenden Zuschlagsfaktoren (Beiwerten) belegt:

Doppelte Belegung (Tiefgrab, Urnenwahlgrab klein):	Zuschlag 50%.
Dreifache Belegung (Urnenwahlgrab groß):	Zuschlag 75%.
Besondere Grabarten (Wahlgräber):	Zuschlag 20%.
Grabpflege durch Friedhofspersonal:	Zuschlag 100%.

Kostenermittlung

Folgende Kosten sind in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen:

- Unterhaltungskosten
- Betriebskosten
- Abschreibungen
- Kalkulatorischer Zins

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurde der Haushaltsplan 2017 als Grundlage genommen. Die Ansätze sind die Ausgangsbasis der Kalkulation. Sie wurden für die Jahre 2018 - 2022 nach Abstimmung mit der Verwaltung mit einer 1,5%-igen Preissteigerung hochgerechnet.

Abschreibungen

Die Stadt schreibt ihre Anlagen des Friedhofswesen nach dem **Bruttoverfahren** linear ab, das heißt Zuschüsse Dritter werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst. Für die Berechnung der Friedhofsgebühren wurde eine Abschreibungsvorausschau erstellt, aus der die zu erwartenden Abschreibungsbeträge für das jeweilige Jahr entnommen wurden.

Verzinsung des Anlagekapitals

Die Kapitalzinsen werden aus den Restbuchwerten des Anlagevermögens errechnet. Zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restbuchwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. In der Kalkulation wurde die **Restbuchwertmethode** mit einem **Mischzins von 3,0 %** angewandt. Zinsbasis ist der Restbuchwert zur Jahremitte.

Kostendeckung

Inwieweit die Gebühren die Kosten decken sollen, wird vom Ortsgesetzgeber kommunalpolitisch entschieden. Das grundsätzliche Kostendeckungsgebot des Gesetzes wird begrenzt von der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit der Gebührensätze für die Benutzer einer öffentlichen Einrichtung.

Ein differenzierter Kostendeckungsgrad ist lediglich getrennt für folgende Bereiche möglich und zulässig:

- Bestattungs-/Beisetzungsgebühren
- Grabnutzungsgebühren (Reihen / Urnengräber auch anders)
- Benutzung der Aussegnungshalle / Leichenzelle
- weitere Benutzungsgebühren

Innerhalb der Bereiche können aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes keine differenzierten Kostendeckungsgrade festgelegt werden.

Der **Kostendeckungsgrad** im Friedhofswesen der Stadt Eberbach belief sich in den Jahren 2013 – 2016 auf durchschnittlich **76,0%**.

	2013	2014	2015	2016	Mittelwert
Ausgaben gesamt	385.799 €	473.491 €	425.289 €	478.739 €	440.830 €
Einnahmen gesamt	303.174 €	303.791 €	335.243 €	397.923 €	335.033 €
Ergebnis / Zuschuß	82.625 €	169.700 €	90.046 €	80.816 €	105.797 €
Kostendeckungsgrad	78,6%	64,2%	78,8%	83,1%	76,0%

Pro Jahr musste die Stadt damit einen Betrag von rund **105.800 €** für das Friedhofswesen **als Zuschuss aus allgemeinen Haushaltsmitteln** aufbringen. Über den oben betrachteten **4-Jahres-Zeitraum** von 2013-2016 ergibt dies eine Summe von rund **423.200 €**.

Auf einen nach KAG grundsätzlich möglichen Ausgleich der Vorjahresverluste soll nach Mitteilung der Verwaltung verzichtet werden.

Auswärtigenzuschläge

In der derzeit gültigen Satzung der Stadt Eberbach sind keine Auswärtigenzuschläge festgesetzt.

Dies soll in Abstimmung mit der Verwaltung beibehalten werden.

Ermessensentscheidungen der politischen Gremien:

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim vom 07.09.1987, 2S 998.86 und 24.11.1988, 2S 1168.88).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

- 1.1 Definition der verschiedenen Gebührentatbestände
- 1.2 Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)

2. Kalkulation

- 2.1 Berechnungssystematik
- 2.2 Abschreibungsmethode (Brutto-, Nettomethode)
- 2.3 Höhe der Abschreibungssätze
- 2.4 Methode der kalk. Verzinsung (Rest- oder Durchschnittswertmethode)
- 2.5 Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes
- 2.6 Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche (Bestattung/Grabnutzung)

3. Prognosen und Schätzungen

Wenn genaue Ergebnisse über die Zukunft nicht bekannt sind, ist es Aufgabe des Gemeinderats hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Für die vorliegende Gebührenkalkulation ist dies insbesondere in folgenden Bereichen der Fall:

- 3.1 Prognostizierte Anzahl der künftigen Todesfälle
- 3.2 Prognostizierte Anzahl der Nutzungsrechte nach Grabarten
- 3.3 Prognostizierte Anzahl der sonstigen angenommenen Fälle
- 3.4 Prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum